

Betreff:

Gerlitzten Gipfelhaus Besitz GmbH
*Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des
Gastgewerbes im Standort Sauerwald 10, 9543 Arriach*

Datum	26.09.2023
Zahl	VL4-BA-927/2006 (157/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Sabrina Grießer
Telefon	050 536-61363
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Gerlitzten Gipfelhaus Besitz GmbH; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes im Standort Sauerwald 10, 9543 Arriach, Gst.Nr. .81, KG Sauerwald, Gemeinde Arriach, in Form von Umbaumaßnahmen im Dach- und Obergeschoß, der Errichtung eines Zubaus im Obergeschoß, der Errichtung von Garagen und Lagerräumen im Erdgeschoß, der Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie der Änderung der Flüssiggasanlage.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **05.10.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **05.10.2023** (einlangend) der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 359b Abs 1 Z 3 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, [BGBl. Nr. 194/1994](#), zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 75/2023](#) iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sabrina Grießer

Ergeht an:

1. die Gemeinde Arriach, 9543 Arriach 60, mit dem Ersuchen,
 - a) diese Bekanntmachung umgehend an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern anzuschlagen;
 - b) die an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, der ha. Behörde nach Ablauf der Frist (**05.10.2023**) elektronisch oder per Post zu übermitteln.

2. den Bereich 1 im Hause zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde.